



Strafverfahren gegen Özkan C.

08. Verhandlungswoche/ 06. Juli 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 13. Prozesstag wurden verschiedene Schreiben, Verfügungen und Vermerke verlesen.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Schreiben des BMJV an den GBA vom 28.03.2014

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) erteile dem Generalbundesanwalt (GBA) die Verfolgungsermächtigung für ein Ermittlungsverfahren bezüglich der Organisation *Junud al Sham* gemäß § 129b I S.3 StGB. Es gehe um Taten betreffend die §§ 129 b I, S.1 und 2 StGB sowie § 89a StGB.

2. Schreiben des BMJV an den GBA vom 12.11.2014

Das BMJV erteile dem GBA die Strafverfolgungsermächtigung gegen *Özkan C.* wegen Taten gemäß §§ 89a, 129a, b, 52 StGB. Dabei beziehe sie sich auf einen Bericht vom 08.10.2014.

3. Behördenerklärung des BND vom 04.12.2014

Die Behördenerklärung habe die Abteilung für Internationalen Terrorismus des Bundesnachrichtendienst (BND) an den GBA gesandt. Sie gehöre zur Akte *Özkan C.*, da es sich um ein Lagebild der terroristischen Organisation *Junud al Sham* und weiterer dschihadistischer Gruppen handele, die im syrischen Bürgerkrieg aktiv seien.

In der Erklärung stand, der frühere Anführer der *Saifullah*-Gruppe, einer tschetschenischen Dschihadisten-Gruppe, sei *Saifullah al-S.* gewesen und bei dem Gefecht um ein Gefängnis bei *Aleppo* am 06.02.2014 ums Leben gekommen. Auf ihn sei *Mohammed K.* als Anführer gefolgt. *Abu Ubayda al-M.* sei der Emir der *Saifullah*-Gruppe. Die *Saifullah*-Gruppe kämpfe gemeinsam mit *Junud al Sham* und habe sich mit *ISIS* sowie der *Al-Nusra*-Front verbündet. *Junud al Sham* betone die eigene Neutralität, sei aber eher der *Al-Nusra*-Front als *ISIS* zugeneigt.

4. Verfügung der Stadt Frankfurt a.M. an Özkan C. vom 24.03.2009

In der Verfügung informierte die Stadt *Frankfurt* *Özkan C.* über ein bis zum 30. September 2009 geltendes Ausreiseverbot nach § 46 II AufenthG und wies ihn an, dem zuständigen Amt unverzüglich alle Pässe und Passersatzpapiere zu übergeben. Weiter stand in dem Schreiben, Herr C. sei am 24.09.1988 in Deutschland geboren und habe sich seither stets dort aufgehalten. Er habe am 14.06.1998 eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten und am 10.03.2005 eine Niederlassungserlaubnis.

Grund für das Ausreiseverbot sei ein Bericht des Landeskriminalamt Hessen über Erkenntnisse des Bundesverfassungsschutzes gewesen. Es habe der dringende Verdacht bestanden, dass *Özkan C.* gemeinsam mit zwei weiteren Personen über den Iran ausreisen wolle, um sich dem Dschihad anzuschließen. Sie hätten intensive Kontakte mit dem bekennenden Dschihadisten Herrn M. gehabt, der sich in einem pakistanischen Terror-Camp einer militärischen Ausbildung unterzogen habe. Gemeinsam hätten sie nach einem Schleuser sowie Flügen nach *Moskau* gesucht. Letztlich sei eine direkte Ausreise über den Iran für den 25.03.2009 geplant worden. Die zeitgleiche Reiseroute und zwei übereinstimmende Meldeadressen von *Özkan C.* und den beiden anderen Personen zeigten eine klare Verbindung, weshalb eine Ausreise untersagt worden sei.

Gemäß § 46 II AufenthG und § 10 PassG könne Ausländern die Ausreise aus der BRD untersagt werden. Es sei zu prüfen gewesen, ob ein Versagungsgrund bezüglich des Passes vorliege, was zum Beispiel im Falle einer Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der BRD der Fall sei. Diese Gefahr bestehe im Falle *Özkan C.s* und sei bei einer Ausreise zur Ausbildung zum Terrorkämpfer nicht nur abstrakt. Es entstehe eine konkrete Gefahr für die Sicherheit deutscher Soldaten in Afghanistan. Beispielhaft für eine solche Gefährdung sei das Selbstmordattentat des *Cüneyt C.* auf US-amerikanische und afghanische Truppen am 03.03.2008. Zwar sei die Reisefreiheit grundrechtlich geschützt,

doch sei das Ausreiseverbot in Anbetracht des öffentlichen Interesses an Sicherheit verhältnismäßig. Mithin sei die Maßnahme durch die zeitliche Befristung angemessen.

5. Vermerk von Z13 vom 06.11.2014

In dem Vermerk wurde festgehalten, dass bei einer Kontrolle des Fahrzeugs des *Osama B.* ein gestohlenes Handy gefunden worden sei. Gegen *Osama B.* sei Anzeige wegen Hehlerei erstatten worden. Die Datenauswertung des Mobiltelefons habe ergeben, dass *Osama B.* es frühestens ab September 2014 in seinem Besitz gehabt haben könne. Es habe zahlreiche Daten enthalten, darunter Geburtstage, Anrufe, *WhatsApp*-Nachrichten, Mails und die Kontaktdaten des Angeklagten. Die beiden hätten fast täglich miteinander kommuniziert, es sei also anzunehmen, dass es sich bei dem Angeklagten um eine wichtige Kontaktperson des *Osama B.* gehandelt habe. In den ebenfalls ausgewerteten Chat-Protokollen hätten sich die beiden Personen hauptsächlich über einen Motorroller unterhalten, den der Angeklagte Herrn *B.* geliehen habe. *Osama B.* habe *Özkan C.* informiert, dass der Roller kaputt gegangen sei, vermutlich weil er einen weiteren Mann mitgenommen habe und das Gewicht der beiden zu schwer gewesen sei. *Özkan C.* habe ihn aufgefordert, die Maschine zu reparieren. Nach einem Unfall mit dem Roller habe der Angeklagte *Osama B.* eine Kontaktadresse in *Kelsterbach* gesendet, wobei es sich um die Adresse von *Özkan C.*s Schwester gehandelt habe. So sei die Telefonnummer dem Angeklagten zuzuordnen.

6. Vermerk von Z14 vom 04.12.2014

Der Vermerk beinhaltete die zur Nutzung von *Paypal* seit dem 21.09.2014 verwendeten Kontaktdaten des Angeklagten. Dabei handele es sich um die Mailadressen *özkan.xxxxx@life.de* sowie *özkan.xxxxxx@life.de* und den Namen *Omar S.* Diese Person sei den Behörden nicht bekannt. Der Name sei aber auch während der Überwachung des Telefonanschlusses aufgetaucht. In den Gesprächen sei der Angeklagte mehrmals mit diesem Namen angesprochen worden. Eine Internetrecherche zu dem Namen sei erfolglos geblieben.

7. Vermerk von Z14 vom 09.04.2015

Dieser Vermerk befasste sich mit den Mobilfunkdaten des Angeklagten. Ihm sei die aktive Rufnummer **** * zuordnen, welche sich aus den Anschlussinhaberdaten ergebe. Weitere Rufnummern seien nicht feststellbar.

8. Anfragen der Verteidigung

Mehrere Einwürfe seitens des Anwalts bezüglich der Notwendigkeit einer Trennscheibe bei einem Besuch der Kinder des Angeklagten sowie der kommenden Befragung eines Bundeskriminalbeamten wurden vom vorsitzenden Richter mit dem Satz „Ich kümmere mich drum“ quittiert.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Das Monitoring-Team war mit fünf Teilnehmer und Teilnehmerinnen vertreten. Es waren keine weiteren Zuschauer bzw. Zuschauerinnen anwesend.

2. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
06.07.2017	11	11:00	–	11:30	0 Std. 30 Min
Insgesamt:					0 Std. 30 Min